

15. Wo ist nach Scheidung der Ehe die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu erheben?  
 BGB. §§ 11, 1596; ZPO. § 13.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1919 i. S. E. (Kl.) w. minderjährige E. (Defl.). IV 68/19.

- I. Landgericht Plauen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte ist die am 1. Dezember 1913 geborene Tochter der seit 5. März 1914 rechtskräftig geschiedenen Frau des Klägers. Diese ist am 15. Juli 1917 in Plauen, wo sie ihren Wohnsitz genommen hatte, gestorben; für die Beklagte wurde darauf, weil der damals unauffindbare Kläger an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert war, letztere also ruhte, der Mechaniker B. zum Vormund bestellt. Der Kläger will jetzt die Ehelichkeit der Beklagten anfechten. Zur Zeit der Klagerhebung im März 1918 hatte er seinen Wohnsitz in Oberschöneweide, im Bezirke des Landgerichts II Berlin. Gleichwohl hat er die Klage nicht bei diesem Gerichte, sondern bei dem Landgericht in Plauen, dem letzten Wohnsitze seiner geschiedenen Frau, erhoben.

Beide Vorbergerichte haben die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen. Auch die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht sagt, nach §§ 1591 ff. BGB. spreche bis zur Feststellung des Gegenteils im Wege der Anfechtungsklage die Vermutung für die Ehelichkeit der Beklagten; ein eheliches Kind teile aber den Wohnsitz des Vaters; daher hätte das für diesen Ort zuständige Landgericht angerufen werden müssen. Das Oberlandesgericht ist dieser Auffassung beigetreten und hat hinzugefügt: Der Satz, daß dann, wenn die Begründung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts mit der Begründung des Klagenanspruchs zusammenfällt, die bloße Behauptung der kompetenzbegründenden Tatsachen für die Begründung der Zuständigkeit genüge, sei ausgeschlossen, wenn eine Rechtsvermutung bestehe, derzufolge ein anderes Gericht zuständig sei; denn dann müsse eben dieses Gericht so lange als zuständig erachtet werden, als nicht im Prozesse seine Unzuständigkeit dargetan sei. Hier bestehe aber die Rechtsvermutung, derzufolge das Kind nach §§ 1591, 1592, 1596 BGB. bis zum Zeitpunkte des Obfieges der Anfechtungsklage in allen Beziehungen als eheliches betrachtet werden müsse; insolange teile es den Wohnsitz des Ehemannes seiner Mutter.

Die Revision verweist dagegen auf das Urteil des Senats vom 22. April 1901 IV 53/01 (Gruchot Bd. 45 S. 1105, auch Jur. Wochenschr. 1901 S. 396 Nr. 3) und meint, es handle sich in § 1591 nur um eine gesetzliche Vermutung; erweise sich diese im Prozeß als unrichtig, so gelte das Kind nicht als ehelich und teile insolge dessen nicht den Wohnsitz dessen, der als Vater vermutet würde. Die Entscheidung über die Zuständigkeit hänge daher ebenso wie die Entscheidung in der Sache davon ab, ob die Behauptungen des Klägers erwiesen würden.

Allerdings hat sich das von der Revision angezogene Urteil des Senats vom 22. April 1901 zu dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch späterhin, zuletzt noch in dem Urteile vom 12. Dezember 1918 IV 328/18 (RGZ. Bd. 95 S. 268) festgehaltenen Grundsatz bekannt, daß beim Zusammenfallen der die Zuständigkeit des Gerichts und der den Klagenanspruch selbst begründenden Tatsachen schon die Behauptung dieser Tatsachen genügt, um die Zuständigkeit des Gerichts anzunehmen. Es hat dabei erwogen, daß eine bloße Vermutung, derzufolge das Kind, dessen Unehelichkeit vom Kläger behauptet und unter Beweis gestellt werde, als eheliches anzusehen sei, der Anwendung jenes Grundsatzes keineswegs schlechthin entgegenstehen würde. Aber die Revision beachtet nicht die Rechtslage, mit der sich dieses Urteil zu befassen hatte. Denn das Urteil beruht ausschließlich auf dem damals

nach in Württemberg in Geltung gewesenen gemeinen Rechte. Nach diesem war aber durch keine positive Bestimmung die Möglichkeit ausgeschlossen, daß nicht nur der Ehemann, sondern jeder interessierte Dritte die Unehelichkeit des Kindes kraft der in der Erhebung der Anfechtungsklage liegenden Anfechtung der Ehelichkeit nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze schon vor der Erledigung des Rechtsstreites geltend machen konnte (vgl. Lang, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Familienrechts 2. Aufl. 1880 § 76 Anm. 5; Motive zum BGB. Bd. 4 S. 658, 662). Hier hat das Bürgerliche Gesetzbuch eingegriffen. Um jene Möglichkeit auszuschließen, die an sich bestand, wo das die Unehelichkeit des Kindes feststellende Urteil lediglich deklaratorischer Natur war, hat das Bürgerliche Gesetzbuch es nicht bei einer bloßen, zeitlich ungeicherten Vermutung der Ehelichkeit des Kindes belassen, sondern durch die Vorschriften der §§ 1593, 1596 dahin Fürsorge getroffen, daß das Kind nach allen Seiten hin, auch gegenüber dem Ehemanne der Kindesmutter, so lange als ehelich zu gelten hat, bis der Rechtsstreit durch die rechtskräftige Feststellung seiner Unehelichkeit erledigt ist. Da also erst das der Anfechtungsklage stattgebende Urteil rechtsgestaltende Wirkung hat, so ist der Beklagten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unehelichkeit die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes gesetzlich gewährleistet. Dieser gesetzlichen Regelung gegenüber versagt aber der oben erwähnte Kompetenzgrundsatz überhaupt; denn im Sinne des § 1596 BGB. besteht die Annahme der Ehelichkeit der Beklagten nicht als bloße Vermutung, sondern als eine auch für die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit maßgebliche Voraussetzung. Daher war die Anfechtungsklage nach § 13 BPD. und nach § 11 Abs. 1 BGB. im Gerichtsstande des Klägers anzustellen.“